

GEMEINDE RENQUISHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„BÄRWIESEN I, ERWEITERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand:	Vorentwurf
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	24.07.2023 bis 01.09.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit:	31.07.2023 bis 01.09.2023

Die frühzeitige Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 30.10.2023):

1. Planzeichnung zum Bebauungsplan
2. Textteile, örtliche Bauvorschriften und Begründung zum Bebauungsplan
3. Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Plananhang
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
5. Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung

Stand: 18. November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Baureferat Ost	3
A.3	Regierungspräsidium Stuttgart Luftverkehr und Luftsicherheit	3
A.4	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion.....	4
A.5	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	4
A.6	Landratsamt Tuttlingen	4
A.7	Naturpark Obere Donau e.V.....	13
A.8	TransnetBW GmbH.....	15
A.9	Netze BW.....	15
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	15
A.11	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	16
A.12	Gemeinde Egesheim	16
A.13	Gemeinde Königsheim.....	16
A.14	Gemeinde Beuron.....	16
A.15	Gemeinde Mahlstetten.....	16
B	KEINE ABGABE VON STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	17
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	18

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg (Schreiben vom 21.08.2023)</p>	
<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Dolomits und zuckerkörnigen Kalksteins im Unteren Massenkalk (Oberjura).</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Boden</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme.
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Zur Kenntnisnahme.
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme.
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme.
A.2 Regierungspräsidium Freiburg – Baureferat Ost (Schreiben vom 31.07.2023)	
Als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen sind wir von dem o.g. Bebauungsplan nicht betroffen. Im weiteren Verfahren brauchen wir nicht gehört werden.	Zur Kenntnisnahme.
A.3 Regierungspräsidium Stuttgart Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 28.07.2023)	
Vielen Dank für die Beteiligung.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Durch die Planungen werden keine luftrechtlichen Belange tangiert, es bestehen keine Einwendungen.	Zur Kenntnisnahme.
A.4 Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion (Schreiben vom 31.07.2023)	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bärwiesen I, Erweiterung umfasst keine Waldflächen im Sinne des §§ 2 BWald/LWaldG. Es grenzen auch keine Waldflächen unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Somit haben wir keine waldrechtlichen oder – fachlichen Anregungen oder Bedenken. Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.	Zur Kenntnisnahme.
A.5 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 09.08.2023)	
zu o.g. Planungen haben Sie das Landesamt für Denkmalpflege um Stellungnahme gebeten. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Anregungen. Die Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG finden in dem Bebauungsplan bereits Berücksichtigung. Da das in der Festsetzung genannte Referat nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht, bitten wir um die Übernahme des aktualisierten Hinweises auf die §§ 20, 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Der Sachverhalt wurde in den Hinweisen zum Bebauungsplan aktualisiert.
A.6 Landratsamt Tuttlingen (Schreiben vom 01.09.2023)	
Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme. Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Landwirtschaftsamtes, des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, der Naturschutzbehörde, der des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.	Zur Kenntnisnahme.
<p>1. Hinweis</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Hermann (07461/926-5002), Frau Jahn (07461/926-5004)</p> <p>Rein vorsorglich wird mit Blick auf die Beteiligung nach § 4 II BauGB auf das am 07.07.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hingewiesen. Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens war die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall. Es wird insbesondere um Beachtung der geänderten Regelungen in den §§ 3 und 4 BauGB gebeten. Es wird auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass Fehler in der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlich sein können.</p>	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
<p>2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Sayer (07461/926-5600)</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL. <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Es wird aus einsatztaktischen Gründen <u>empfohlen Hydrantenabstände von maximal 120 m</u> einzuhalten.</p> <p>Die Feuerwehr Renquishausen verfügt über <u>kein</u> eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktfeuerwehr Mülheim a.D. kann – aufgrund einer Fahrzeit > fünf Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von acht Meter bis zwölf Meter nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten iSd. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzlich Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe > acht Meter aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u></p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die max. zulässige Firsthöhe für Sattel- und Walmdächer beträgt 8,5 m. Aufenthaltsräume in diesen Gebäuden sind daher niedriger. Für die übrigen Dachformen gelten noch niedrigere zulässige Gebäudehöhen.</p>
<p>3. Landwirtschaftsamt</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302)</p> <p>Die seitens der Gemeinde Renquishausen geplante Erweiterung des BBP-Gebietes „Bärwiesen I“ um zwei Bauplätze mit insgesamt ~12 ar Fläche wurde aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) heraus entwickelt. Die Flurstücke Nr. 61/25 und 61/26 werden dort bereits als Wohnbaufläche in Planung dargestellt.</p> <p>Nach den Maßgaben der Agrarförderung sind die zwei mit Feldgehölzen bestandenen Grundstücke nicht bruttoblächenfähig und unterliegen auch nicht der Antragstellung von Agrarfördermitteln. Direkte landwirtschaftliche Belange werden folglich durch das östlich der Ortslage gelegene Planungsvorhaben nicht berührt. Inwieweit für umwelt- /naturschutzrechtliche Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auf bebauungsplanexterne, landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden muss, ist aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen nicht ersichtlich. Unter Verweis auf § 15 Abs. 3 BNatschG sind agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Landwirtschaftsamt ist deshalb frühzeitig in die Maßnahmenarbeit mit einzubeziehen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Umweltbericht mit Ausgleichsmaßnahmen wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
<p>4. Vermessungs- und Flurneuordnungsamt</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Kißling (07461/926-1422)</p> <p>Es wird darum gebeten, die Flurstücksnummern zumindest auf angrenzenden Flurstücken des überplanten Bereichs darzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist erfolgt.</p>
<p>5. Gesundheitsamtes</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Krafft (07461/926-4211)</p> <p>5.1. Sachgebiet: Wasser-Umwelt- und Seuchenhygiene</p> <p>Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind folgende Punkte durch den Planer/Architekten zu beachten:</p> <p>Anlagen für Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Um mit Trinkwasserressourcen schonend umzugehen, empfehlen eine natur- und ortsnahe Regenwassernutzung mittels Zisternen zur Trinkwassersubstitution für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung (§ 1 Abs. 5 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Die in § 13 Abs. 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) genannten Regelungen sind bei Regenwassernutzungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Sollten Anlagen zur Regenwassernutzung zusätzlich zur Gebäudewasserversorgungsanlage in einem Gebäude installiert werden, so sind diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen.</p> <p>5.2. Rechtsgrundlagen</p> <p>Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)</p> <p>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>6. Naturschutzbehörde</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702)</p> <p>Geplant ist die Erweiterung des Baugebietes „Bärwiesen I“ auf den Flst. 61/25 und 61/26 um den Bau von zwei Einfamilienhäusern zu ermöglichen. Die Erweiterung betrifft eine Fläche von 1.171 m², welche komplett innerhalb eines nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW geschützten Biotops liegt. Dem geplanten Bebauungsplan kann von Seiten des Naturschutzes aus den nachfolgenden Gründen nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bereits im Verfahren zur 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Donau-Heuberg wurde der Ausweisung des Plangebietes nicht zugestimmt.</p> <p>Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen.</p>	<p>Am 09.01.2024 fand ein Gespräch zwischen der unteren Naturschutzbehörde (vertr. durch Frau Elsässer, Frau Reiser und Frau Müller), der Gemeinde Renquishausen (vertr. durch Herrn Bürgermeister Zinsmayer) und dem Planungsbüro Fritz & Grossmann (vertr. durch Herrn Steigmayer und Herrn Laubenstein) statt. Auf diesem Gesprächstermin wurde die Möglichkeiten der Machbarkeit erörtert. Es wurde sich darauf geeinigt, dass bei Begründung des öffentlichen Interesses sowie einer naturschutzfachlichen Überkompensation eine Alternativenprüfung nicht durchgeführt werden muss. Eine Ausnahmegenehmigung für das überplante Biotop kann bei gleichartigem Ausgleich in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Das Plangebiet wurde unter Auflage einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Flächennutzungsplan in seiner 8. Fortschreibung am 27.10.2021 vom Landratsamt Tuttlingen genehmigt.</p>
<p>6.1. Betroffenheit Schutzgebiete</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des Plangebietes liegt komplett innerhalb des Vogelschutzgebietes 7820441 „Südwestalb und Oberes Donautal“. Für das vorliegende Vorhaben wurde bereits im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans eine Natura 2000-Vorprüfung (Fritz und Grossmann 2021) durchgeführt. Die hierbei erfolgte überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen ergab, dass für die im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ gemeldeten Vogelarten eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden muss. Aus der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung geht hervor, dass eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung für die geschützten Arten des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441) ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Das Plangebiet liegt fast vollständig in einem nach § 30 BNatSchG i. V. m. §33 NatschG BW gesetzlich geschützten Offenlandbiotop („Feldgehölz am östl. Ostrand von Renquishausen“). Durch das Vorhaben wird erheblich in das bestehende hochwertige Biotop eingegriffen. Ca. 1.012 m² Fläche werden im Westen des geschützten Feldgehölzbiotops durch die Planung direkt überplant. Zudem muss, infolge auftretender Zerschneidungseffekte und durch die negativen Auswirkungen der geplanten Wohnbaunutzung, mit einer ökologischen Entwertung der unmittelbar angrenzenden Biotopflächen gerechnet werden. Nördlich des Plangebiets verbleibt eine ca. 95 m² kleine Fläche, die ohne Anschluss zum bestehenden Biotop nicht mehr unter den Biotopschutz fällt und somit auch ausgleichspflichtig wird. Weitere Isolations- und Zerschneidungseffekte sind für den ca. 320 m² großen, südlich angrenzenden Biotopbestand zu erwarten, welcher lediglich durch einen etwa 5 m breiten Biotopstreifen mit dem restlichen Biotopbestand verbunden bleibt. Neben dem geschützten Feldgehölz werden die im Westen und Norden angrenzenden, schmalen, wiesenartigen Saumbereiche überplant.</p> <p>Aus der Begründung für die Erweiterung des Bebauungsplans ist herauszulesen, dass das geplante Vorhaben einzig dem Einzelinteresse des Grundstückseigentümers und zukünftigen Bauherrn dient und wird als alternativlos dargestellt. Diese Argumentation ist aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in den dort vorhandenen hochwertigen Biotopbestand und dem durch das Vorhaben verursachten Verlust von hochwertigen Artenhabitaten und Biotopstrukturen, die auch das Landschaftsbild an dieser Stelle mitprägen, nicht nachzuvollziehen. Eine Alternativenprüfung ist nicht erfolgt. Alternativen sind im bestehenden Wohngebiet „Zinen I“ und „Zinen I, Erweiterung“ vorhanden. Gegen die Flächenausweisung bestehen daher weiterhin erhebliche Bedenken. Gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG kann zwar ein Antrag auf Ausnahme bei der Naturschutzbehörde gestellt werden. Das Biotop ist jedoch, im Falle eines Eingriffs, gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Die Ausnahmegenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden, da nach bisherigen Kenntnissen die öffentlichen Belange am Erhalt des Biotops gegenüber den Privatinteressen zweier Grundstückseigentümer höher zu bewerten sind, zumal eine Alternativenprüfung und Abwägung bisher nicht erfolgt sind.</p>	<p>Die genannten 95 m² sind bereits mit in der auszugleichenden Fläche mit aufgenommen. Die Fläche von 320 m² im Süden des Plangebietes wird durch die randliche Eingrünung (PFG 1 des Bebauungsplanes) mit dem Feldgehölz im Nordwesten verbunden, durch diese Konnektivität ist für dieses Gebiet keine Isolierung zu befürchten.</p> <p>Im Ausnahmeantrag wurde eine Begründung unter Benennung des öffentlichen Interesses zur baurechtlichen Sicherung beigefügt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass aus Sicht der Gemeindeentwicklung mit der Ausweisung von Wohnbauplätzen eine effiziente Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur erfolgen kann, da die Straße Unterm Trieb im Bereich des Plangebiets nur einseitig bebaut ist. Der Ressourcenverbrauch wird dadurch reduziert. Darüber hinaus kann mit der geplanten Erweiterung eine sinnvolle Arrondierung der randlichen Ortslage entlang der Straße Unterm Trieb erfolgen.</p> <p>Aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur und der damit verbundenen kostengünstigen Erschließung, sind weniger kostenintensivere und flächenschonendere Bauplätzen im Außenbereich erforderlich.</p> <p>Dem vorgetragenen Sachverhalt, dass der Biotopbestand an dieser Stelle das Landschaftsbild mitprägt, wird entgegnet, dass die Prägung durch den Verlust einer Teilfläche nicht verloren geht. Der Bedeutung für das Landschaftsbild steht aus Sicht des Ortsbildes eine ansprechende Ortsrandgestaltung entgegen.</p> <p>Das überwiegende öffentliche Interesse besteht aus städtebaulichen, ökonomischen und ressourcenschonenden Gründen, die vom Gemeinderat der Gemeinde Renquishausen in diesem Einzelfall als bedeutender erachtet werden als die Erhaltung des Feldgehölzes.</p>
<p>Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, gem. § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung der Erlaubnis. Gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung gilt der Schutzzweck aus § 3 der Naturparkverordnung nicht für Erschließungszonen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche (W) Planung“ ausgewiesen. Laut § 2 Abs. 5 Nr. 4 der Naturparkverordnung handelt es sich somit um eine Erschließungsfläche. Eine Erlaubnis nach der Naturparkverordnung ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>6.2. Betroffenheit Artenschutz</p> <p>Den Unterlagen liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Vorentwurf bei. Es wurden alle Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten darin berücksichtigt. Das Plangebiet bietet Habitatpotential für mehrere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen (Haselmäuse, Fledermäuse, europäische Vogelarten sowie Zauneidechsen). Andere Artengruppen der Anhang IV-Arten konnten plausibel ausgeschlossen werden.</p> <p>Fledermäuse:</p> <p>Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte fachgerecht durch stationäre Aufnahmen (3x) über mehrere Tage sowie durch Transektbegehungen (2x). Das Plangebiet dient vorwiegend als Jagd- und Nahrungshabitat und für die Nutzung durch Einzelquartiere. Es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Jagd- oder Nahrungshabitat. Hinweise auf Wochenstuben im oder im direkten Planungsumfeld wurden nicht gefunden. Durch das Vorhaben ist, unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1: Baumfällung außerhalb der Schonzeiten; V2: insektenfreundliche Beleuchtung), von keiner erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.</p> <p>Europäische Vogelarten:</p> <p>Die Brutvogelkartierung der Vögel erfolgte durch 6 Begehungen in Anlehnung an Südbeck et al. Das Plangebiet dient Vögeln als Nahrungs- sowie als Ruhe- und Fortpflanzungshabitat. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Bebauung nördlich und westlich des Plangebietes wird es, durch den Bau von 2 Einfamilienhäusern, nicht zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung auf diese Artengruppe kommen.</p> <p>Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1 und V4 ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Reptilien:</p> <p>Zur Erfassung der Reptilien wurden 4 Begehungen bei guten Bedingungen durchgeführt. Es wurden keine Individuen gefunden. Somit kann der Verbotstatbestand für artenschutzrelevante Individuen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Es wurden jedoch Blindschleichen gesichtet. Da diese jedoch nicht zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie gehören, sind sie im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Haselmaus:</p> <p>Die Erfassung der Haselmäuse erfolgte ebenfalls fachgerecht im Zeitraum von Mai bis Mitte Oktober durch Ausbringen und Kontrolle von Haselmaustubes.</p> <p>Die Erfassung ergab, dass das gesamte Plangebiet sowie das restliche Biotop von Haselmäusen als Habitat (Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat) genutzt wird. Es wird von einer Population von 5-6 Haselmäusen ausgegangen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände (Tötung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) eintreten werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, müssen die Haselmäuse in ein geeignetes Ersatzhabitat umgesiedelt werden (V3), dieses ist durch eine CEF-Maßnahme (CEF1) vor Beginn des Eingriffs, durch Aufhängen von Kobeln an geeigneter Stelle sowie durch Pflanzung von Futterpflanzen (Aufwertung des bestehenden Biotops), anzulegen. Das Ersatzhabitat muss seine volle Funktionstüchtigkeit erlangt haben, wenn vor Beginn des Eingriffs, die Tiere umgesiedelt werden müssen. Bislang stehen für die CEF-Maßnahme noch keine Flächen zu Verfügung. Sofern grundsätzlich die Umsetzung des Plangebietes geklärt ist, sind diese sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, zum einen um die Eignung zu prüfen und um festzulegen wie die Aufwertung des Habitats zu erfolgen hat.</p> <p>Zu V3 (S.50f saP): Nach unserer Ansicht ist es für die Umsiedlung sinnvoll, zwischen April und November die Nisthilfen an mindestens 8 Terminen auf Besatz zu kontrollieren, besiedelte Nisthilfen zu verschließen und direkt in die Ersatzlebensräume umzusiedeln.</p> <p>Zu V4 (S. 51 saP): Der Zeitraum der Eiablage bei Turmfalken findet zwischen Mitte April bis Mitte Mai statt. Bis die Jungtiere dann das Nest verlassen ist i.d.R. mit weiteren 2 Monaten zu rechnen. Somit sollte, wenn nach der Aufzuchtzeit mit den Baumaßnahmen begonnen werden soll, dies nicht vor Anfang August stattfinden.</p> <p>Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- sowie der CEF-Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen für artenschutzrechtlich relevante Artengruppen zu rechnen. Die CEF-Maßnahme muss vor Beginn des Eingriffs und der Umsiedlung voll funktionsfähig sein.</p> <p>Die CEF- sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind über Festsetzungen verbindlich zu sichern und durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten. Diese ist ebenfalls über eine entsprechende Festsetzung zu sichern.</p> <p>Auf S. 8 der saP sind u.a. Bäume mit Baumhöhlen dargestellt. Im nordöstlichen Bereich befindet sich ein Baum mit Baumhöhle. Diese stellen potentielle Habitate für Vögel und Fledermäuse dar. Habitatbäume sind zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist vor Fällung des Baumes artenschutzfachlich durch die ÖBB zu prüfen, ob die Baumhöhlen besetzt sind.</p>	<p>Eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. der Maßnahmen für die Haselmaus ist erfolgt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die saP wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Die saP wurde entsprechend angepasst und mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme, die Notwendigkeit einer ÖBB wurde in die saP mit aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Ein Hinweis wurde in die saP aufgenommen (S.50).</p>
<p>6.3. Beurteilung Eingriffsregelung</p> <p>Für das geplante Vorhaben liegt eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vor. Die Fettwiese im Bestand wurde aufgrund von Beeinträchtigungen abgewertet. Die Beeinträchtigung wurde auf Seite 19 des Umweltberichts unter Punkt 4.1.1.1 Biotope plausibel beschrieben.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben entsteht für das Schutzgut Arten und Biotope ein Defizit von 13.355 Ökokontopunkten. Zusammen mit dem Schutzgut Boden, hier ergibt sich ein Defizit von</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

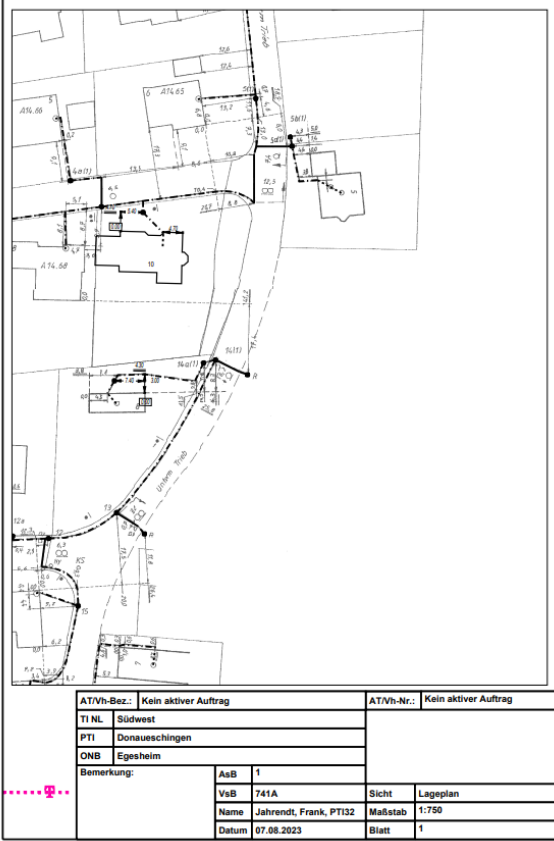
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>ÖP 7.494, besteht ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 20.849 ÖP.</p> <p>Zum Ausgleich des Defizits sind bislang noch keine konkreten Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Es sind den Unterlagen naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen beizulegen (mit Maßnahmenblättern, Detailbeschreibungen der einzelnen Maßnahmen inkl. Plänen). Planexterne Ausgleichsmaßnahmen sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.</p> <p>Nicht berücksichtigt wurde das Vorkommen von Blindschleichen, die im Eingriffsgebiet bzw. direkt an der Grenze des geplanten Eingriffsbereichs aufgefunden wurden. Die Blindschleiche ist als besonders geschützte Art nach BNatschG bei Eingriffen zu berücksichtigen. Für diese Art sind ebenfalls Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.</p>	<p>Sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wurden den Unterlagen beigelegt. Diese werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p> <p>Der Verlust des Blindschleichenlebensraums wird nunmehr in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Der Habitatverlust wird an anderer Stelle wieder hergestellt.</p>
<p>7. Wasserwirtschaftsamt</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)</p> <p>7.1. Sachgebiet: Kommunales Abwasser</p> <p>Das vorgesehene Baugebiet ist nicht erschlossen. Eine Entwässerungsplanung liegt uns nicht vor. Die Abwasserbeseitigung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Niederschlagswasser von Neubauvorhaben sollen nach der aktuellen Gesetzeslage – § 55 WHG - ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Nach der Begründung zum Bebauungsplan soll die Entwässerung modifiziert ausgeführt werden. Mögliche Versickerungsanlagen sind in der Entwässerungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. All diese Punkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen und auch wasserrechtlich zu genehmigen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplanes oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der aktuellen Fassung mit aufgenommen werden.</p>	<p>Die vorliegende Wohngebietserweiterung kann über die bestehende Infrastruktur des angrenzenden Wohngebiets angebunden werden. Die Erschließung ist daher gesichert. Die konzeptionelle Beschreibung der Entwässerung in der Planbegründung sowie die entsprechende planungsrechtliche Festsetzung sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die konkrete Entwässerungsplanung wie zum Beispiel die Ausgestaltung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich, da für das Plangebiet noch kein konkretes Bauvorhaben bekannt ist. Die Gemeinde bzw. der GVV Donau-Heuberg wird sich im Zuge der weiteren Planungen mit dem Landratsamt diesbezüglich abstimmen.</p>
<p>7.2. Sachgebiet: Wasserversorgung/Grundwasserschutz</p> <p>Wegen des verkarsteten Untergrundes ist im überplanten Bereich grundsätzlich von empfindlichen Grundwasserverhältnissen auszugehen.</p> <p>Zu den Hinweisen zum Wasserschutz (4./2.) wird angemerkt, dass im Bereich des geplanten Baugebietes aufgrund der geologischen Verhältnisse mit dem Antreffen von Grundwasser nicht zu rechnen ist. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Tuttlingen hierüber zu verständigen.</p>	<p>Der Sachverhalt ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>7.3. Sachgebiet: Bodenschutz</p> <p><u>Schutzgut Fläche:</u></p> <p>Der Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich 1.171 m² wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Der Flächenbedarf wurde nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Gemäß § 1a BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden vorzunehmen und die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Eingriff/Ausgleich:</u></p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden wurden nachvollziehbar für den Geltungsbereich von 1.171 m² und unter Berücksichtigung der GRZ zzgl. 50 % Überschreitung mit einem Kompensationsbedarf von - 7.494 ÖP ermittelt.</p> <p>Der Ausgleich soll schutzgutübergreifend beim Schutzgut Arten und Biotope vorgenommen werden.</p> <p>Wenn von Seiten des Naturschutzes der Ausgleichsbilanz entprochen werden kann, bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Minimierung/Vermeidung:</u></p> <p>Nachfolgende Hinweise sind bei den planungsrechtlichen Festsetzungen zu ergänzen. Die mit den Baumaßnahmen betrauten Personen (Planer, Architekten, Bauherr, Baufirma, sind entsprechend zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (z.B. flächensparende Planentwürfe, mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Zufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, Anlegung von Parkdecks, geländeangepasste Bauweise). - Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Dachbegrünung, Dachbegrünung in Kombination mit Solar/Photovoltaik, Verzicht auf Schottergärten, Verwendung waserdurchlässiger Beläge für Zuwegungen, Zufahrten, Pkw-Stellplätze und Lagerplätze, wenn Belange des Grundwasserschutzes dem nicht entgegenstehen). 	<p>Die genannten Aspekte sind im Wesentlichen bereits in den Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften enthalten.</p> <p>Pauschale Aussagen wie „flächensparende Planentwürfe“ oder „möglichst kurze Zufahrten“ können nicht Eingang in die Festsetzungen eines Bebauungsplans finden.</p> <p>Das Anlegen von Parkdecks erscheint bei zwei Bauplätzen für Wohnzwecke unrealistisch.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Aufbereitung von anstehendem, steinigem Aushub) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase für Erschließungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen. - Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten sowie der BBodSchV zu beachten. Darüber hinaus verweisen wir ergänzend auf das Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist. - Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen sind untersagt. 	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>- Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind nach §§ 6 – 8 Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) die Vorsorgewerte sowie bzw. Werte der Ersatzbaustoffverordnung für Bodenmaterial (BM) / Baggergut (BG) zu berücksichtigen.</p> <p>- Bei Auf- oder Einbringen von Materialien (Bodenmaterial (BM) oder Baggergut (BG)) auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind zusätzliche Anforderungen zu beachten (§ 7 BBodSchV). Auf die dort genannten Ausschlussflächen wird verwiesen.</p> <p>- Bei Verwertung von RC-Baustoffen (RC) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich der Materialklasse, der zulässigen Einbauweise in Abhängigkeit von der Lage innerhalb bzw. außerhalb von Wasserschutzgebieten eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten. Dieser gilt für Ziegelmaterial (ZM) sinngemäß. Auf die ggfs. greifenden Anzeige- und Dokumentationspflichten sowie die Aufbewahrungsfristen, insbesondere des Grundstückseigentümers, wird hingewiesen.</p>	<p>Ein Hinweis zum Bodenschutz ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt die Rahmenbedingungen zur Bebauung der Grundstücke über verschiedene Festsetzungen und Vorschriften fest, die eine Vielzahl an den aufgeführten Aspekten bereits berücksichtigen. Weitere Aspekte sind bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten. Eine weitere Auflistung detaillierter Vorschriften aus Rechtsnormen oder Fachliteratur, wie z.B. zur Verwendung bestimmter Baustoffe oder wie diese eingebaut werden müssen, gehen über die erforderlichen und die wesentlichen Inhalte eines Bebauungsplans deutlich hinaus.</p>
<p>7.4. Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.</p> <p>Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.</p> <p>Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten.</p> <p>Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.</p>	<p>Die Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignisse wurde gemäß den Kostra DWD-Daten für Renquishausen überprüft. Eine Gefährdung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Zudem befindet sich kein Überschwemmungsgebiet in der näheren Umgebung, sodass keine Schutzmaßnahmen festgesetzt werden müssen, um Schäden durch Regenereignisse zu verhindern. Die Inhalte hierzu sind in der Begründung unter dem Punkt 2.4 erläutert.</p>
<p>8. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes</p> <p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.7 Naturpark Obere Donau e.V. (Schreiben vom 01.08.2023)</p>	
<p>Herzlichen Dank für die Beteiligung der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau als Träger öffentlicher Belange im</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Baugenehmigungsverfahren: „Bebauungsplan „Bärwiesen I Erweiterung“ in Renquishausen.</p> <p>Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau teilen wir Ihnen mit, dass das vom geplanten Vorhaben betroffenen Gebiet vollumfänglich innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt.</p> <p>Allerdings handelt es sich bei der Fläche um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone von Renquishausen. Gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 4 der Naturparkverordnung vom 14. Juni 2005 (GBl vom 15.7. 2005, Seite 566ff) gehören Gebiete, die im jeweiligen rechtskräftigen Flächennutzungsplan als bebaute Flächen ausgewiesen sind oder für die eine Bebauung vorgesehen ist (Bauflächen), zu Inneren Erschließungszone, ebenso Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 1). Im vorliegenden Fall ist das überplante Gebiet im rechtskräftigen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Donau-Heuberg seit der 8. Änderung als geplantes Wohnbaugelände dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans.</p> <p>Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <p>Von Seiten der NP-Geschäftsstelle wird begrüßt, wenn zur Behebung der Wohnraumknappheit ortsnahe bereits erschlossene Bereiche zur Bebauung genutzt werden und keine Neuererschließung von bisher großräumig unbebauten Außenbereichsflächen erfolgt. Im vorliegenden Fall besteht bereits eine einseitige Straßenerschließung und aus wirtschaftlichen Gründen ist eine beidseitige Bebauung eigentlich wünschenswert. Da hiervon jedoch ein kartiertes Heckenbiotop betroffen ist, ist es wichtig, den Eingriff entsprechend auszugleichen. Die geplante Heckenneupflanzung ist hier sicherlich ein guter Weg, ebenso die CEF-Maßnahme für die Haselmäuse. Es ist aber ferner auch wichtig, dass die angrenzenden Heckenbiotope dauerhaft vor Störeinflüssen freigehalten werden, da sie ansonsten an Wert verlieren (Brutvogelbereiche, Lebensräume für Kleinsäuger etc.). Sie sind daher dauerhaft von Ablagerung jeglicher Art aus den angrenzenden Gärten freizuhalten und auch nicht als wohnungsnahe Spielfläche für Kinder geeignet.</p> <p>Ferner teilen wir Ihnen mit, dass eigene Planungen der Naturparkverwaltung zu dem geplanten Gebiet nicht bestehen, eine ansprechende optische Einbindung und Eingrünung des zukünftigen östlichen Randes des kleinen Wohngebiets aber in sehr hohem Interesse des Naturparks ist. Ein Naturpark mit der gesetzlichen Zielsetzung einer vorbildlichen Erholungslandschaft, lebt in hohem Masse davon, dass Wohngebiete, aber auch gewerbliche Ansiedlungen sich möglichst harmonisch in die angrenzende Landschaft einbetten und hier harte, optisch unschöne Grenzen, wo immer dies möglich ist, vermieden werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden dankend entgegengenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt zur landschaftlichen Einbindung eine Eingrünung fest.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.8 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 24.07.2023)	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bärwiesen I, Erweiterung" betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird nicht erfolgen.</p>
A.9 Netze BW (Schreiben vom 15.08.2023)	
<p>Zur Stromversorgung des Gebiets können wir unsere derzeit bestehenden Anlagen erweitern.</p> <p>Stromanschlüsse werden gemäß Kundenanfragen und Bedarf hergestellt. Im Zuge der Anschlussherstellung kann es erforderlich werden, dass auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel verlegt sowie Kabelverteilerschänke gestellt werden müssen.</p> <p>Wir würden Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 07.08.2023)	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Bärwiesen I, Erweiterung" in Renquishausen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																
 <table border="1" data-bbox="368 1014 852 1164"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL:</td> <td>Südwest</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td>Donaueschingen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB:</td> <td>Egesheim</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>AsB 1</td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>VsB 741A</td> <td>Name</td> <td>Maststab 1:750</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Name Jahrendt, Frank, PT132</td> <td>Datum</td> <td>07.08.2023</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	TI NL:	Südwest			PTI:	Donaueschingen			ONB:	Egesheim			Bemerkung:	AsB 1	Sicht	Lageplan		VsB 741A	Name	Maststab 1:750		Name Jahrendt, Frank, PT132	Datum	07.08.2023			Blatt	1	Zur Kenntnisnahme.
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																														
TI NL:	Südwest																																
PTI:	Donaueschingen																																
ONB:	Egesheim																																
Bemerkung:	AsB 1	Sicht	Lageplan																														
	VsB 741A	Name	Maststab 1:750																														
	Name Jahrendt, Frank, PT132	Datum	07.08.2023																														
		Blatt	1																														
A.11 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (Schreiben vom 28.07.2023)																																	
Der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe hat im angefragten Bereich keine Leitungen.	Zur Kenntnisnahme.																																
A.12 Gemeinde Egesheim (Schreiben vom 25.07.2023)																																	
Die Gemeinde Egesheim hat keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.																																
A.13 Gemeinde Königsheim (Schreiben vom 25.07.2023)																																	
Die Gemeinde Königsheim hat keine Einwendungen und braucht am weiteren Verfahren nicht beteiligt werden.	Zur Kenntnisnahme.																																
A.14 Gemeinde Beuron (Schreiben vom 01.08.2023)																																	
Wie mir unser Bürgermeister, Herr Osmakowski-Miller mitgeteilt hat, erhebt die Gemeinde Beuron keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.																																
A.15 Gemeinde Mahlstetten (Schreiben vom 27.08.2023 und 29.08.2023)																																	
Danke für die Möglichkeit der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Renquishausen. Die Belange der																																	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Gemeinde Mahlsetten sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht nötig.	Zur Kenntnisnahme.

B Keine Abgabe von Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

1. Regierungspräsidium Freiburg Raumordnungsbehörde
2. Regierungspräsidium Freiburg Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
3. Regierungspräsidium Freiburg Umwelt
4. Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
5. Abwasserzweckverband Donautal-Heuberg
6. Vodafone GmbH
7. Nahwärme Renquishausen GmbH
8. Badische Rheingas GmbH
9. IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
10. Handwerkskammer Konstanz
11. Gemeinde Kolbingen
12. Stadt Mühlheim an der Donau
13. Gemeinde Nusplingen
14. Stadt Tuttlingen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.